

Empfehlungen für Kinderpflegerinnen

Zurzeit erhalten die Beschäftigten im Erziehungsdienst Schreiben der Kirchenverwaltungen, in denen sie über den Tarifwechsel vom TV-L in den TVÖD und die jeweils individuellen Auswirkungen informiert werden. Diese Überleitung soll nach übereinstimmender Erklärung aller Seiten ohne Verluste für die/den einzelnen Beschäftigte/n erfolgen. Dies trifft jedoch insofern nicht zu, als es hinsichtlich der Arbeitszeit und für die Gruppe der Kinderpflegerinnen hinsichtlich der Zuordnung zur maßgeblichen Entgeltgruppe zu arbeitsrechtlich relevanten einseitigen Veränderungen des Arbeitsvertrages kommt, die so nicht zulässig sind.

Kinderpflegerinnen, die bisher nach TV-L in E 6 eingruppiert waren, sollen danach der Entgeltgruppe S 3 zugeordnet werden. Die E6 nach TV-L steht jedoch nach identischem Wortlaut des Merkmals und der zugeordneten Protokollerklärung der S 4 nach TVÖD gegenüber. Diese Zuordnung kann nur im Wege der Herabgruppierung verändert werden, nicht jedoch durch einseitige Veränderung eines Zuordnungsmerkmals. Durch die Überleitung ändert sich die Tätigkeit nicht. Will der Arbeitgeber die Tätigkeit neu bewerten, muss er jeden einzelnen Arbeitsvertrag Änderungskündigen. Dann gelten jedoch die Bedingungen des Arbeitsrechts. Auch ist die MAV vorab zu beteiligen, was nirgendwo erfolgt ist.

An diesem Sachverhalt ändert sich auch dann nichts, wenn der Einkommensverlust durch Ausgleichszahlungen ausgeglichen wird. Der Hinweis der Kirchenverwaltung, dass dies alles „tarifautomatisch“ erfolge, ist falsch und irreführend.

Wir empfehlen deshalb, der Zuordnung zur S 3 zu widersprechen und die Bezahlung aus der Entgeltgruppe S 4 ab dem 1.1.2017 geltend zu machen:

„Sehr geehrte.....,

mit Schreiben vom teilten Sie mir mit, dass ich von der bisherigen Entgeltgruppe E 6 TV-L Stufe in die Entgeltgruppe S 3 TVÖD Stufe übergeleitet werde. Diese Überleitung ist nicht korrekt und wird von mir nicht akzeptiert. Eine Zuordnung zur S 3 ist arbeitsrechtlich eine herabgruppierende Änderungskündigung, die der Beteiligung durch die MAV unterliegt. Diese ist nicht gefolgt.

Ich mache hiermit die Bezahlung aus der S 4 Stufe TVÖD ab dem 1.1.2017 geltend und fordere Sie auf, mir einen entsprechend korrigierten Bescheid zukommen zu lassen.

MfG...“